Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11105

19. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10867 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich

A. Problem

Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Allgemeines Eisenbahngesetz können derzeit Eisenbahnen nur verpflichtet werden, sich gegen Ansprüche aufgrund des Haftpflichtgesetzes oder aus dem Beförderungsvertrag zu versichern. Für alle anderen Anspruchsgrundlagen, insbesondere für die Ansprüche wegen Schmerzensgeldes, besteht derzeit keine Grundlage für eine Pflichtversicherung.

B. Lösung

Der Versicherungsschutz für Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb soll verbessert werden. Zur Verbesserung des Schutzes der Eisenbahnen, ihrer Kunden und Dritter ist daher die Verordnungsermächtigung auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden auszudehnen und die Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21. Dezember 1995 anzupassen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es wird auf Drucksache 13/10867 verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/10867 – mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert anzunehmen:

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Albert Schmidt (Hitzhofen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen)

1. Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf** zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich – **Drucksache 13/10867** – in seiner 239. Sitzung vom 29. Mai 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

   Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1998 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

   Der **Ausschuß für Verkehr** hat die Vorlage in seiner 74. Sitzung vom 17. Juni 1998 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung.

2. Nach derzeitiger Rechtslage können Eisenbahnunternehmen nur verpflichtet werden, sich gegen Ansprüche aufgrund des Haftpflichtgesetzes oder aus dem Beförderungsvertrag zu versichern. Dies ist durch die Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21. Dezember 1995 geschehen. Danach muß die Mindesthöhe der Versicherungssumme insgesamt 20 Mio. DM je Schadensereignis betragen und für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen. Für alle anderen Anspruchsgrundlagen, insbesondere für die Ansprüche wegen Schmerzensgeldes, besteht dagegen keine Grundlage für eine Pflichtversicherung. Zur Verbesserung des Schutzes der Eisenbahnen, ihrer Kunden und Dritter ist daher die Verordnungsermächtigung im Allgemeinen Eisenbahngesetz auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden auszudehnen und die Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen anzupassen.

3. Die Mitglieder des Ausschusses waren übereinstimmend der Auffassung, daß die Opfer eines Unfalles im Bahnverkehr einen möglichst weitgehenden Schutz genießen müssen. Dieser Schutz sei ohne Zweifel besser gewährleistet, wenn die Durchsetzung der Ansprüche auf Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld aufgrund der Einführung einer Pflichtversicherung für den Eisenbahnunternehmer erleichtert wäre.

Bonn, den 17. Juni 1998

Albert Schmidt (Hitzhofen)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333